

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

27^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 127.) Verordnung,

die Erlassung einer allgemeinen Sporteltaxe für das Oberappellationsgericht, die Bezirksappellationsgerichte und deren Anwendung bei einigen anderen Mittelbehörden betreffend;

vom 21sten December 1840.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben, in Erwägung, daß die mit dem 1sten Januar 1841 eintretende Münzveränderung nach § 12 und 13 des dieshalb unter dem 21sten Juli dieses Jahres erlassenen Gesetzes obneben eine anderweite Regulirung der bei dem Oberappellationsgericht und den Bezirksappellationsgerichten in Uebung befindlichen Sporteltaxen notwendig macht und diese Behörden bei ihrer Errichtung auf die Sporteltaxen aller der verschiedenen Behörden, an deren Stelle sie getreten, (der Landesregierung, des Appellationsgerichts, der Oberamtsregierung und der Consistorien) verwiesen worden, diese aber zum Theil sogar ungedruckt sind, unter Verschmelzung dieser verschiedenen Taxordnungen,

eine allgemeine Sporteltaxe für die Appellationsgerichte und beziehentlich das Oberappellationsgericht zusammenstellen lassen.

Indem Wir dieselbe daher in der Anfuße sub C zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen Wir zugleich in Betracht, daß eine Verschiedenheit der Ansätze bei den verschiedenen Behörden von gleicher Stellung und bei gleichen Geschäften unangemessen erscheint, anoch Folgendes:

§ 1. Vom 1sten Januar 1841 an haben das Oberappellationsgericht und die Bezirksappellationsgerichte in Ansehung aller bei ihnen vorkommenden Geschäfte lediglich nach dieser revidirten Sporteltaxe zu liquidiren.

Dagegen treten von diesem Zeitpunkt an

- 1) die für das vormalige Appellationsgericht unter dem 20sten September 1825 (Gesetzsammlung von 1825, S. 111 fg.) erlassene Sporteltaxe,
- 2) die Sporteltaxe der vormaligen Landesregierung,